

Investitionszuschüsse für Sportvereine

Gemäß Ziff. 7.2.1.5 BewertR-E Bayern sind an Dritte geleistete Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die bei der Gemeinde immaterielle Vermögensgegenstände begründen, zu aktivieren. Der Ansatz in der Eröffnungsbilanz erfolgt entsprechend dem Verhältnis der bisher verstrichenen zu ihrer gesamten Bindungsfrist. Ist eine Bindungsfrist nicht festgelegt, kann von einer Bindungsfrist von zehn Jahren ausgegangen werden. Zu den Voraussetzungen einer Bilanzierung von an Dritte geleisteten Zuwendungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Geschäftsbericht 2006, S. 59 f.